

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG
FACHABTEILUNG 13A

GZ: FA 13A-11.10-129/2006

Kundmachung eines Antrages durch Edikt

Die OMV Gas GmbH, Floridsdorfer Hauptstrasse 1, floridotower, 1210 Wien, hat am 27. März 2006, eingelangt am 28. März 2006, den **Antrag auf Genehmigung** nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000) i.d.F. BGBl. I Nr. 14/2005 bei der Steiermärkischen Landesregierung als UVP-Behörde über das Vorhaben „**Errichtung und Betrieb einer neuen Verdichterstation der Trans Austria Gasleitung in Weitendorf/Stmk.**“ eingebracht.

Für dieses Vorhaben ist gemäß §§ 2 Abs. 2, 3, 5, 17 und 39 in Verbindung mit Anhang 1 Spalte 1 Zahl 4 lit. a. Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000) eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Zuständig für die Entscheidung über diesen Genehmigungsantrag ist die Steiermärkische Landesregierung (vertreten durch die Fachabteilung 13A beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung). Die Entscheidung wird durch Bescheid, allenfalls unter Vorschreibung von Auflagen, Bedingungen, Befristungen oder sonstigen Nebenbestimmungen erfolgen.

Für die Anhebung der Transportkapazität (Erhöhung des Gasdruckes) im Erdgasleitungssystem der „Trans Austria Gasleitung“ ist in Weitendorf (Stmk.) auf einem Areal von 50.000 m² die Errichtung einer Gasverdichterstation geplant.

Die Gasverdichterstation besteht im Wesentlichen aus drei Maschinenhallen; installierten Gasturbinenverdichtereinheiten à ca. 25 MW (= Brennstoffwärmeleistung von à ca. 75 MW) Antriebsleistung, wobei zwei Maschinen im Einsatz sind, die dritte bildet die Reserve.

Die Station wird mit einem Betriebsdruck von 77 bar ausgelegt.

Mit Bescheid vom 16.12.2005, GZ: FA 13A-11.10-102/2005-10, wurde die UVP-Pflicht festgestellt.

Der Antrag, die nach den Verwaltungsvorschriften für die Beurteilung der Zulässigkeit des Vorhabens erforderlichen Unterlagen und die Umweltverträglichkeitserklärung liegen

vom 14. Juli 2006 bis 25. August 2006

- beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 13A, 8010 Graz, Landhausgasse 7, 6. Stock,
- bei der Gemeinde Weitendorf, 8410 Weitendorf, Am Dorfplatz 27,

während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Jedermann kann innerhalb der oben genannten Auflagefrist zum Vorhaben und zur Umweltverträglichkeitserklärung eine schriftliche Stellungnahme an die UVP-Behörde (Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 13A) abgeben.

Parteistellung:

Gemäß § 19 UVP-G 2000 haben im oben angeführten Verfahren jeweils jene Nachbarn/Nachbarinnen, die durch die Errichtung, den Betrieb oder den Bestand des Vorhabens gefährdet oder belästigt oder deren dingliche Rechte im In- oder Ausland gefährdet werden könnten, Inhaber/Inhaberinnen, von Einrichtungen, in denen sich regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen sowie nach den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehenen Parteien, Parteistellung. Als Nachbarn gelten nicht Personen, die sich nur vorübergehend in der Nähe des Vorhabens aufhalten und nicht dinglich berechtigt sind. Ebenfalls Parteistellung haben die gemäß § 19 UVP-G 2000 anerkannten Umweltorganisationen bzw. Bürgerinitiativen.

Gemäß § 19 UVP-G 2000 haben Bürgerinitiativen Parteistellung durch Unterstützung einer Stellungnahme im Rahmen der öffentlichen Auflage, wenn der Stellungnahme eine Unterschriftenliste (Angabe von Namen, Anschrift und Geburtsdatum, Unterschrift) mit mindestens 200 Unterschriftserklärungen beiliegt. Die Unterzeichner/Unterzeichnerinnen müssen zum Zeitpunkt der Unterstützung in der Wählerevidenz der Standort- oder einer an diese unmittelbar angrenzende Gemeinde eingetragen sein.

Gemäß § 44b Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991- AVG 1991 i.d.F. BGBl. I Nr. 10/2004 geht die Parteistellung verloren, soweit sie nicht rechtzeitig bei der Behörde **schriftliche Einwendungen** erheben.

Als rechtzeitig gelten nur schriftliche Einwendungen, die innerhalb der Frist **vom 14. Juli 2006 bis 25. August 2006** bei der Behörde (Adresse: Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 13A, Landhausgasse 7, 8010 Graz) erhoben werden.

Hinweise:

Die Beteiligten können sich von den Unterlagen auf eigene Kosten Kopien anfertigen.

Gemäß § 44b AVG 1991 können im gegenständlichen Verfahren Kundmachungen und Zustellungen durch Edikt vorgenommen werden.

Das Vorhaben mit Kurzbeschreibung und die Zusammenfassung der Umweltverträglichkeitserklärung sind auch im Internet unter der Adresse: <http://www.verwaltung.steiermark.at/cms/beitrag/10015670/9894/> bzw. unter der Adresse www.umwelt.steiermark.at/ Menüpunkt Umwelt und Recht abrufbar.

Rechtsgrundlagen:

§§ 9, 19 UVP-G 2000 i.d.F. BGBl. I Nr. 14/2005
§§ 44 a, b AVG 1991 i.d.F. BGBl. I Nr. 10/2004

Graz, am 11. Juli 2006

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Der Fachabteilungsleiter:

i.V. Mag. Peter Helfried Draxler eh.